

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, so genannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff) mit Ursprung in der Republik Korea

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 23. Dezember 2005)

Seite 9, Randnummer 16:

anstatt: „wenn DRAM-Multikombinationsformen“

muss es heißen: „wenn (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen“.

Seite 9, Randnummer 19:

anstatt: „in DRAM-Multikombinationsformen ...eingebaut werden“

muss es heißen: „in (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen ...eingebaut werden“.

Seite 9, Randnummer 20:

anstatt: „dass DRAM-Chips oder einbaufertige DRAMs, sobald sie in DRAM-Multikombinationsformen integriert worden sind, nicht mehr als eine Ware betrachtet werden dürfe, für die potenziell ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Diesbezüglich vertritt die Kommission die Auffassung, dass DRAM-Chips oder einbaufertige DRAMs, selbst wenn sie in DRAM-Multikombinationsformen integriert sind, ihre Eigenschaften und Funktionen nicht verlieren. Die Tatsache, dass sie in DRAM-Multikombinationsformen integriert sind, ändert nichts an ihren grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften. Darüber hinaus haben DRAM-Multikombinationsformen, DRAM-Chips und einbaufertige DRAMs dieselbe Funktion, nämlich — wenn auch in unterschiedlichem Umfang — Speicherkapazität zur Verfügung zu stellen. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Integration eines DRAM-Chips oder einbaufertigen DRAMs in eine DRAM-Multikombinationsform“

muss es heißen: „dass DRAM-Chips oder einbaufertige DRAMs, sobald sie in (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen integriert worden sind, nicht mehr als eine Ware betrachtet werden dürfen, für die potenziell ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Diesbezüglich vertritt die Kommission die Auffassung, dass DRAM-Chips oder einbaufertige DRAMs, selbst wenn sie in (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen integriert sind, ihre Eigenschaften und Funktionen nicht verlieren. Die Tatsache, dass sie in (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen integriert sind, ändert nichts an ihren grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften. Darüber hinaus haben (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen, DRAM-Chips und einbaufertige DRAMs dieselbe Funktion, nämlich — wenn auch in unterschiedlichem Umfang — Speicherkapazität zur Verfügung zu stellen. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Integration eines DRAM-Chips oder einbaufertigen DRAMs in eine (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsform“.

Seite 10, Randnummer 28 Buchstabe c:

anstatt: „Einfuhr von DRAM-Multikombinationsformen“

muss es heißen: „Einfuhr von (nicht kundenspezifischen) DRAM-Multikombinationsformen“.

Seite 11, Randnummer 30:

anstatt: „... und 4. im Falle von DRAM-Multikombinationsformen“

muss es heißen: „... und 4. im Falle von (nicht kundenspezifischen) DRAM-Multikombinationsformen“.

Seite 11, Randnummer 30:

anstatt: „Gesamtwert der DRAM-Multikombinationsform“

muss es heißen: „Gesamtwert der (nicht kundenspezifischen) DRAM-Multikombinationsform“.

Seite 11, Randnummer 30 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Tabelle sowie Artikel 1 Absatz 4 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Tabelle:

anstatt: „DRAM-Multikombinationsformen“

muss es heißen: „(Nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsformen“.

Seite 11, Randnummer 30 Nr. 3 der Tabelle sowie Seite 13, Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003, Nr. 3 der Tabelle:

anstatt: „mehr als 10 %, aber weniger als 20 %“

muss es heißen: „10 % oder mehr, aber weniger als 20 %“.

Seite 11, Randnummer 30 Nr. 4 der Tabelle sowie Seite 14, Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003, Nr. 4 der Tabelle:

anstatt: „mehr als 20 %, aber weniger als 30 %“

muss es heißen: „20 % oder mehr, aber weniger als 30 %“.

Seite 11, Randnummer 30 Nr. 5 der Tabelle sowie Seite 14, Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1480/2003, Nr. 5 der Tabelle:

anstatt: „mehr als 40 %, aber weniger als 50 %“

muss es heißen: „40 % oder mehr, aber weniger als 50 %“.

Seite 13, Verfügender Teil, Artikel 1 fünfter Gedankenstrich:

anstatt: „— Chips und/oder einbaufertige DRAMs in DRAM-Multikombinationsformen, vorausgesetzt die DRAM-Multikombinationsform“,

muss es heißen: „— Chips und/oder einbaufertige DRAMs in (nicht kundenspezifischen) DRAM-Multikombinationsformen, vorausgesetzt die (nicht kundenspezifische) DRAM-Multikombinationsform“.

Seite 16, Anhang Nummer 4 oberstes rechtes Feld in der Tabelle:

anstatt: „Preis der DRAM-Chips und/oder der einbaufertigen DRAMs, die von allen übrigen Unternehmen, außer Samsung, hergestellt und in DRAM-Multikombinationsformen integriert wurden“

muss es heißen: „Preis der DRAM-Chips und/oder der einbaufertigen DRAMs mit Ursprung in der Republik Korea, die von allen übrigen Unternehmen, außer Samsung, hergestellt und in DRAM-Multikombinationsformen integriert wurden“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1636/2006 der Kommission vom 6. November 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 306 vom 7. November 2006)

Seite 11, Anhang:

anstatt: „BULGARIEN

Ministry of Economy
Multilateral Trade and Economic Policy and Regional Cooperation Directorate
12, Al. Batenberg str.
1000 Sofia
Bulgaria“

muss es heißen: „BULGARIEN

Ministry of Finance
External Finance Directorate
102, G. Rakosky Street
1040 Sofia
Bulgaria“.
